



JUSAMANDI

03/2026 Zeitschrift für sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Recht

Foto: Pexels / Pixabay

Homophobie

Hassdelikte stabil



Homophobie

Hassdelikte stabil

2025 zeigte sich bei homophoben Straftaten wenig Veränderung zum Vorjahr.

Fast jeden Tag ein Hassdelikt. Und fast alle Täter sind Männer. Zwei Drittel Inländer.



Seit 2020 werden Hassdelikte in Österreich von der Polizei statistisch erfasst. Von 2022 auf 2023 stieg die homophobe Hasskriminalität um erschreckende 22% und sexuelle Orientierung verdrängte die Hautfarbe vom vierten Platz der häufigsten Hassmotive für Straftaten.

2024 hat sich die Lage erfreulicherweise wieder entspannt. Homophobe Hassdelikte gingen gegenüber 2023 um 29% zurück, fielen wieder auf den fünften Platz, hinter Hautfarbe, zurück und lagen mit insgesamt 303 Straftaten in diesem Jahr auf dem niedrigsten Stand seit Beginn der Aufzeichnungen 2020.

Gemäß dem Lagebericht Hate Crimes 2025 des Innenministeriums hat sich im Vorjahr daran wenig geändert. Die Gesamtzahl der angezeigten Hassdelikte auf Grund Homo- oder Bisexualität stiegen zwar wieder um 5,6% auf insgesamt 320 an und verdrängten die Hautfarbe neuerlich vom vierten Platz. Die Anzahl liegt aber weit unter jener des Jahres 2022. Und Hassdelikte auf Grund Homo- und Bisexualität machen nur 5% aller Hassdelikte aus.

320 pro Jahr bedeutet aber immer noch fast eine kriminelle Handlung auf Grund homo- und biphobem Hasses jeden Tag. Gegen Transpersonen wurden 2025 30 Hassdelikte registriert und auf Grund Divers 7.

Jeden Tag ein Hassdelikt

Die Straftaten bestehen zum Großteil in Körperverletzungen, gefährlichen Drohungen, Verhetzungen, Sachbeschädigungen und Beleidigungen/Misshandlungen. Die Aufklärungsquote liegt bei 64% und damit höher als bei der Gesamtkriminalität (54%). Jedoch deutlich unter der Aufklärungsrate für alle Hassdelikte (71%).

90% der Täter sind Männer (gegenüber 78% in der Gesamtkriminalität) und 64% Inländer (gegenüber 52% in der Gesamtkriminalität). Die Täter verteilen sich recht gleichmäßig über alle Altersgruppen.

Die Bezirksverteilung homophober Straftaten zeigt eine Konzentration in

Wien (1., 3., 5., 6., 9. und 17. Bezirk), Oberösterreich (Rohrbach, Perg, Kirchdorf), Salzburg (Salzburg-Stadt, Zell am See), Steiermark (Leoben) sowie Tirol (Reutte). Und bei transfeindlichen Straftaten in Wien (1., 5. und 13. Bezirk), Burgenland (Oberpullendorf) und Niederösterreich (Horn).

Die stabilen Zahlen sind auch deswegen erfreulich, weil 2025 die großangelegten Razzien der Polizei gegen das kriminelle Netzwerk „Pedo Hunting Austria“ erfolgten.

Gewaltexzesse durch homophobes Netzwerk

Unter dem Vorwand, Personen mit pädophiler Neigung per Selbstjustiz zu jagen, verübten Angehörige des Netzwerks gezielt strafbare Handlungen u.a. gegenüber homosexuellen Männern.

Dabei wurden die Opfer beispielsweise mit Hilfe eines gleichgeschlechtlichen

Lockvogels in einen als vertrauliche Verabredung getarnten Hinterhalt gelockt, anschließend schwer körperlich misshandelt und verletzt, beschimpft, erniedrigt sowie durch veröffentlichte Filmaufnahmen zusätzlich gedemütigt, worin die Opfer teilweise gezwungen wurden, fälschlich eine Pädophilie einzugestehen.

Trotz Aufdeckung dieses kriminellen Netzwerks stieg die Gesamtzahl der homo- und biphoben Hassdelikte nur um 5,6% und blieb, mit dem zweitniedrigsten Stand bisher, 25% unter dem Höchstwert aus 2022.

Opfern von Gewalt- und Sexualdelikten bezahlt die Republik einen kostenlosen Anwalt und eine kostenlose psychosoziale Begleitung im Strafverfahren gegen die Täter (von der Anzeige an). Unabhängig von Einkommen oder Vermögen. Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL) hilft: <https://www.rklambda.at/services/rechtsberatung>. ●



Foto: Laura Chouette

Hassdelikte

Schutzlücken schließen!

In ihrem Koalitionsvertrag hat die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan gegen Hassdelikte (Hate Crimes) vereinbart. Die Arbeiten dazu haben bislang nicht einmal noch begonnen. RKL-Präsident Graupner hat einen fertigen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, mit dem die bestehenden erheblichen gesetzlichen Schutzlücken in diesem Bereich geschlossen würden. Dieser Entwurf umfasst die folgenden dringend notwendigen Maßnahmen.

1) Schaffung eines Tatbestandes für Hassdelikte (§ 283a StGB), der erhöhte Strafdrohungen normiert für Straftaten, die aus Hass gegen besonders verwundbare Bevölkerungsgruppen (nämlich jene, die durch den Tatbestand der Verhetzung, § 283 StGB, geschützt sind), gegen Mitglieder dieser Gruppen oder gegen Personen wegen ihrer Beziehung zu solchen Mitgliedern (bspw. Angehörige, Freunde, Unterstützer) begangen werden. Ein eigener Tatbestand (im Sinne der Empfehlung (2024)4 des Ministerkomitees des Europarates zur Bekämpfung von Hasskriminalität, par. 17 lit. c.) sorgt nicht nur für eine angemessene Bestrafung sondern schärft zudem das Bewusstsein der Strafverfolgungsorgane (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte) für Hassdelikte, die dadurch im gesamten Verfahren, beginnend mit der Anzeige oder dem sonstigen Bekanntwerden einer Tat, stets auch das Vorliegen des Tatbestandmerkmals eines Hassmotivs zu prüfen haben.

Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hält es für erforderlich, Hassdelikte als solche unter Strafe zu stellen und anzuklagen:

„Gewalt und Brutalität mit diskriminieren-der Absicht auf die gleiche Stufe zu stellen wie Fälle ohne derartige Untertöne, hieße, die Augen vor der spezifischen Natur von Handlungen zu verschließen, die besonders grundrechtsschädigend sind. ... Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass ohne einen derart strengen Ansatz der Strafverfolgungsbehörden vorurteilmotivierte Verbrechen unvermeidlich auf die gleiche Stufe gestellt würden wie gewöhnliche Fälle ohne derartige Untertöne, und die daraus resultierende Gleichgültigkeit einer offiziellen Duldung oder gar Billigung von Hassverbrechen gleichkäme (*Identitoba et. al. v Georgia* 2015 par. 67, 77; ebenso zuletzt *Bednarek et. al. v Poland* 2025 par. 88f).

„Der Gerichtshof stellt fest, dass der UN-Menschenrechtsausschuss, der UN-Ausschuss gegen Folter, das EU-Parlament, die ECRI und der UN-Menschenrechtsrat

Polen empfohlen haben, sein Strafrecht zu ändern, um Verbrechen, die auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und der Geschlechtsidentität zurückzuführen sind, als solche unter Strafe zu stellen. ... Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass, wenn das nationale Strafrecht die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität nicht zu den Tatbestandsmerkmalen zählt, aufgrund derer Hassverbrechen oder Diskriminierung begangen werden können, Straftaten, die aus homophoben Hassmotiven begangen werden, von den Ermittlungsbehörden und anschließend von den Gerichten tatsächlich als gewöhnliche Straftaten behandelt werden könnten, wobei der hassbasierte Charakter der Straftat hinsichtlich der Rechtsfolgen faktisch außer Acht gelassen wird ... Der Gerichtshof hat die Anklage von Angriffen, die durch Vorurteile motiviert sind, nach den gewöhnlichen Bestimmungen des Strafrechts bereits zuvor als problematisch eingestuft“. *Bednarek et. al. v Poland* 2025 par.95-97).

2) Im Tatbestand der „Beleidigung“ (§ 115 StGB) Streichung des Erfordernisses der Begehung vor mindestens drei unbeteiligten Personen, wenn Beschimpfungen, Verspottungen, körperliche Misshandlungen oder Bedrohungen mit körperlichen Misshandlungen (dazu zählen beispielsweise Anrennen, Ohrfeigen, Schläge, Stoßen, zu Boden bringen, Anspucken, an den Haaren reißen, Haare abschneiden oder rasieren, den Mund verkleben, das Beschriften des Körpers, Überschütten mit Fäkalien, Verabreichen von Schlaf- und Betäubungsmitteln oder Abführmitteln sowie Zufügen von Schmerzen, die die Dauer der körperlichen Einwirkung nicht überdauern) aus Hass gegen besonders verwundbare Bevölkerungsgruppen begangen werden. Für solche Taten zudem Erhöhung der Strafdrohung von bisher drei Monaten (!) auf drei Jahre. In all diesen Fällen keine Belastung der Opfer mit der Notwendigkeit einer Privatanklage (samt erheblichem Kostenrisiko) sondern Verfolgung von amts wegen durch die Staatsanwaltschaft (mit Ermächtigung ➤

HG Maxingstraße
22-24/4/9
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43 (0) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0) 676/309 47 37

**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

 **THE NEW
NEIL CURTIS
LAYERS
PROJECT!**

SEE HOW A MODEL GETS COATED
IN PAINT IN MANY, MANY LAYERS.

GET PHOTOS & VIDEOS EACH DAY!

patreon.com/neilcurtis

How far will we go? Find it out!



➤ des Opfers) (§ 117 Abs. 3 StGB) (bei Beschimpfungen und Verspottungen bisher nur unter der Einschränkung der Eignung der Herabsetzung oder Verächtlichmachung in der Öffentlichkeit).

3) Änderung der verharmlosenden Überschrift des § 115 StGB („Beleidigung“) in „Verletzung der persönlichen Integrität“.

4) Im Tatbestand der Verhetzung (§ 283 StGB) die Streichung von Einschränkungen, die die Wirksamkeit der Strafverfolgung behindern. Streichung des Erfordernisses besonders großer Öffentlichkeit. Öffentliche Begehung (§ 69 StGB, gemäß der ständigen Judikatur vor 10

oder mehr Personen) soll genügen. Streichung der Einschränkung, dass die Verhetzung „ausdrücklich“ wegen der Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe erfolgen muss. Einbeziehung auch von Verhetzung gegen Personen wegen ihres Verhältnisses zu Mitgliedern einer geschützten Gruppe (bspw. Angehörige, Freunde, Unterstützer). Streichung der Einschränkung, dass hetzerische Beschimpfungen nur dann als Verhetzung strafbar sind, wenn sie in der Absicht erfolgen, die

Menschenwürde zu verletzen. Hetzerische Beschimpfungen verletzen stets die Menschenwürde.

5) Prozessbegleitung (kostenlose psychosoziale Begleitung und kostenloser Rechtsanwalt) für alle Opfer von Hassdelikten. Derzeit gibt es sie bei übler Nachrede, „Beleidigung“ (oben 2.) und Verleumdung nur, wenn die Tat per Telefon oder im Internet begangen wird („im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems“).

6) Involvierung des Rechtsschutzbeauftragten (Verständigung von einer Einstellung, Recht auf einen Fortführungsantrag an das Gericht) auch bei Verhetzung und Hassdelikten sowie allen Straftaten nach dem 25. Abschnitt (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen), wenn die Opfer unbekannt oder abwesend sind. In solchen Verfahren zudem Schaffung des Rechts für etablierte Organisationen, die die Interessen der betroffenen Bevölkerungsgruppe vertreten, sich am Verfahren als Privatbeteiligte zu beteiligen und die entsprechenden Opferrechte auszuüben.

Die nahe Zukunft wird zeigen, ob der politische Wille zu wirklich wirksamen Maßnahmen besteht oder ob es wieder bei Ankündigungen und Alibimaßnahmen bleibt. ●

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barnmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LABg. a.D., NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richter vereinigt. → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lillian Hofmeister**, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstands vors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. Dr. **Heinz Mayer**, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Pernier**, Sexualwissenschaftlerin → LABg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richter in EGMR → NR-Abg. a.D. Mag. ^a **Tereziya Stoitsis**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → **Günter Tolar**, Schauspieler & Schriftsteller → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Präsidentin Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR-Abg. a.D., SPÖ

Foto: Wilke



RKL-Präsident
Dr. Helmut Graupner

Beim Schenken ans RKL denken!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied: <https://rklambda.at/ueber-uns/werde-mitglied-statuten>
Spende für unsere Arbeit: Erste Bank AG AT622011128019653400

Kostenlose & Anonyme RKL Rechtsberatung

jeden Donnerstag 19-20 Uhr in Kooperation mit der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66